

Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht stellt die Grundzüge des Vergütungssystems für Vorstand und Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben gemäß den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex dar, dem sich die Gesellschaft angeschlossen hat.

Grundzüge des Vergütungssystems für Vorstände

Die Vergütungssysteme werden mindestens einmal jährlich vom Aufsichtsrat auf ihre Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls angepasst. Bei der Ausgestaltung der Vergütungsmodalitäten und des Zielsystems des Vorstands wird der Aufsichtsrat gegebenenfalls vom Personalausschuss unterstützt.

Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder besteht zu 70 % aus einer Fixvergütung und zu 30 % aus einer erfolgsabhängigen variablen Vergütung mit aufgeschobener Komponente. Die variable Vergütung ist an die Erfüllung von im Voraus vereinbarten und für alle Vorstandsmitglieder einheitlichen übergeordneten Unternehmenszielen gebunden. Die Ziele werden aus der jeweiligen Jahres- und Mittelfristplanung abgeleitet.

Der Anspruch auf den zurückbehaltenen Tantiemeanteil entsteht mit Feststellung des Aufsichtsrats über die Zielerreichung am Ende des Zurückbehaltungszeitraums von drei Jahren. Das Vergütungssystem ermöglicht damit insgesamt eine an Leistung und Nachhaltigkeit orientierte angemessene Vergütung.

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Leistungen der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Ruhegehaltsanspruch). Die Anspruchsvoraussetzungen sind im Anstellungsvertrag spezifiziert. Die Höhe des Ruhegehaltsanspruchs richtet sich nach der Dienstzeit als Vorstandsmitglied. Bemessungsgrundlage sind die fixen Vergütungsbestandteile.

Die Vorstandsmitglieder erhalten zusätzlich zu den Jahresbezügen Nebenleistungen, wie Dienstwagen und Versicherungsschutz im Bereich Unfall und Strafrecht sowie D&O, letztere mit dem gesetzlich geforderten Selbstbehalt.

Grundzüge des Vergütungssystems für den Aufsichtsrat

Die Aufsichtsratsvergütung ist fix und wird von der Mitgliedervertreterversammlung festgesetzt. Die Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden beträgt das 2-fache und die des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden das 1,5-fache eines einfachen Aufsichtsratsmitglieds.

Bzgl. der Arbeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats werden zusätzlich nur die Mitgliedschaft und nicht der Vorsitz in den Ausschüssen besonders berücksichtigt.